

1. Fortschreibung des Konzeptes Kampfmittelsuche

1. Einführung

2. Stand der Abarbeitung aus Sicht der Ordnungsbehörde
 - 2.1. Systematische Kampfmittelsuche
 - 2.2. Finanzielle Inanspruchnahme der Eigentümer
 - 2.3. Bomben-Neutralisierungen

3. Stand der Abarbeitung aus Sicht der Grundstückseigentümerin
 - 3.1. Kampfmittelsuche auf städtischen Flächen
 - 3.2. Analyse

4. Aufgabe Grundwasserabsenkung
 - 4.1. Sachstand
 - 4.2. Evaluierung der Pilotmaßnahmen
 - 4.3. Lösung Projektgruppe

5. Finanzierung der Kampfmittelsuche durch die Stadt
 - 5.1. Entwicklung der Rückstellungen
 - 5.2. Analyse der Abweichungen vom Plan
 - 5.3. Finanzbedarf

6. Schlusswort

1. Einführung

In ihrer Sitzung am 26.09.2011 hob die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg das Straßenbauprogramm 2011 bis 2016 auf, beschloss das „Konzept Kampfmittelsuche / Straßenbauprogramm“ und beauftragte die Verwaltung, neben den jährlichen Aufwendungen für die Kampfmittelsuche, 2.000.000 €/Jahr für den investiven Straßenausbau in den jeweiligen Haushaltsplan einzustellen und zur Haushaltsentlastung alle Möglichkeiten zur Erlangung von Fördermitteln auszuschöpfen.

In der Eröffnungsbilanz wurde eine Rückstellung von 71,4 Mio. € für Maßnahmen der Kampfmittelsuche auf städtischen Flächen gebildet. Damit sollten in der ersten zeitlichen Stufe von 5 Jahren jeweils 2 Mio. €, in der zweiten zeitlichen Stufe von 5 Jahren jeweils 3,4 Mio. € und in der letzten Stufe von 9 Jahren jeweils 4,9`3 Mio. € für die Kampfmittelsuche auf städtischen Flächen verwandt werden.

Über den Stand der Kampfmittelsuche auf öffentlichen Flächen erfolgte jeweils jährlich rückblickend eine Mitteilung im Hauptausschuss sowie in der Stadtverordnetenversammlung.

Auch das Land Brandenburg sieht aufgrund des „BTU-Gutachtens“ die Sonderstellung Oranienburgs als gegeben an und setzt idR mehr als die Hälfte seiner für Maßnahmen der Kampfmittelsuche im Land Brandenburg geplanten Mittel in Oranienburg ein, allerdings ohne zwischen städtischen und privaten Flächen zu differenzieren. Im Einzelnen stellt sich dieses wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Gesamt-Mittel	Ausgaben außerhalb Oranienburgs (€)	Ausgaben Außerhalb Oranienburgs (%)	Ausgaben in Oranienburg	Ausgaben in Oranienburg (%)
2011	8.780.966	3.405.585	39	5.375.381	61
2012	7.362.918	3.074.513	42	4.288.405	58
2013	8.023.173	3.870.594	48	4.152.579	52
2014	7.623.048	3.519.815	46	4.103.233	54

Die vorliegende erste Fortschreibung des Konzeptes Kampfmittelsuche soll die Umsetzung der Gesamtstrategie aus dem o.g. Beschluss des Jahres 2011 analysieren und darauf aufbauend, diese für die Folgejahre fortschreiben.

2. Stand der Abarbeitung aus Sicht der Ordnungsbehörde

Als untere örtliche Ordnungsbehörde kann die Stadt Oranienburg die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für ein Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Rechtsgrundlage bildet § 13 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG). Dabei zählt neben der Gefahrenabwehr auch die Gefahrenerforschung zu dieser Aufgabe.

2.1. Systematische Kampfmittelsuche

Bereits seit 1997 werden städtische Grundstücke außerhalb von Bauvorhaben nach Kampfmitteln abgesucht. Bei der systematischen Vorgehensweise dienten zuerst die Luftbildaufnahmen als Orientierung und führten zu einer punktuellen Absuche der stark frequentierten öffentlichen Flächen, beginnend mit Schulen und Kitas. Die Bombenfunde auf der umzugestaltenden „Pferdeinsel“, die nicht den Einschlagstellen der Luftbilder entsprachen, führten zu der Erkenntnis, dass offenbar

Bomben bei ihrem Eindringen in das Erdreich „wandern“ und zur Schlussfolgerung, Grundstücke komplett zu untersuchen sowie diese Art der Abklärung auf nicht-städtische Flächen auszudehnen.

Gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2000 wird in Oranienburg systematisch nach Kampfmitteln auch auf Privatgrundstücken gesucht.

Nach der Übergabe des Gutachtens „Mittel- und Langfristige Konzeption der Kampfmittelräumung in Oranienburg – Begutachtung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der Aspekte Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit“ der Brandenburgischen Technischen Universität, vorgelegt von Herrn Prof. Dr. Spyra (kurz „BTU-Gutachten“), am 28.08.2008 werden dabei die Gefahrenlagen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Gefahrenlagen werden die Flächen in sogenannte Cluster eingeteilt und beginnend mit der höchsten Gefahrenlage sukzessive untersucht.

Es wird angezielt, pro Jahr 2 Cluster abzuarbeiten. Dabei wird auf die individuellen Terminwünsche der Eigentümer Rücksicht genommen, so dass es eher unmöglich ist, die jeweiligen Cluster immer zum Ende eines Kalenderjahres abzuschließen. Begonnen wurde jetzt mit dem 11. Cluster. Nach einer allgemeinen Informationsveranstaltung für die betroffenen Bürger/innen folgen Ortstermine.

In den meisten Fällen erteilen die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Suche, selten sind ordnungsrechtliche Maßnahmen in Gestalt von Duldungsverfügungen notwendig.

Die Sonderstellung eines Gewerbebetriebes gibt es nicht.

Mit aktuellem Stand befinden sich noch **13.1 Mio. m²** an nicht-städtischen Flächen im Verdacht der Kampfmittelbelastung in den Gefahrenlagen 5 – 10.

Eine Anzeigepflicht über durchgeführte Kampfmittelsuche besteht jedoch nur gegenüber dem KMBD.

Es wird eingeschätzt, dass 60 % dieser Flächen jedoch bereits abgeklärt sind. Die verbleibenden 40 %, d.h. **5,24 Mio. m²** werden zuerst noch systematisch, langfristig punktuell, nach Kampfmitteln abgesucht.

2.2. Finanzielle Inanspruchnahme der Grundstücks-Eigentümer

Die Kampfmittelsuche ist eine Gefahrenerforschungsmaßnahme, die die Stadt Oranienburg als untere Ordnungsbehörde betreibt und dabei auch die notwendigen Kosten trägt. Diese belaufen sich für die Schaffung von Arbeitsfreiheit sowie Maßnahmen der Wiederherstellung auf durchschnittlich 1 €/m².

Werden bei der Kampfmittelsuche Abweichungen vom Normwert festgestellt, die möglicherweise durch Fundmunition ausgelöst werden, empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg (KMBD), als die für Kampfmittelfreiheit im Land zuständige Stelle, die Öffnung.

Dabei richten sich die Maßnahmen der Stadt in der Regel an die Personen, die das Eigentum an der Sache haben und damit verantwortlich für den Zustand derselben sind, also hier an die Grundstückseigentümer.

Für den Fall, dass im Ergebnis einer Öffnung keine Kampfmittel gefunden werden, ist der Grundstückseigentümer nicht in der Pflicht, die entstandenen Kosten zu tragen.

Werden Kampfmittel festgestellt, die möglicherweise entschärft werden müssen, kann nach dem Ordnungsbehördengesetz der Ersatz der Kosten für die Begleitmaßnahmen gefordert werden:

So urteilte bereits das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am 03.06.1997 in einem Verfahren um Kostenersatz der Grundstückseigentümerin für Maßnahmen der Kampfmittelsuche im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, dass „.....die Gefahrenquelle ihren Sitz in dem Grundstück als solchem hat, weil nach dem o.g. die konkrete Gefahr bestand, dass bislang verborgen gebliebene Kampfmittel auf dem Grundstück ...erhebliche Schäden an Leben, Gesundheit oder Sachwerte hätte bewirken können.

Bei dieser Sachlage ist aus der für die Gefahrenbeurteilung ex-ante-Sicht eine Aufteilung in ein „ungefährliches Grundstück“ einerseits und „gefährliche Kampfmittel“ andererseits verfehlt. Vielmehr bildete die Beschaffenheit des Grundstückes in seiner Gesamtheit eine Gefahr, das Grundstück befand sich in einem ordnungswidrigen Zustand.

Eine Zustandsverantwortlichkeit ...ist auch deshalb nicht zu verneinen, weil ein Dritter und nicht die Klägerin die Gefahr herbeigeführt hat. Es kommt nicht darauf an, ob der polizeiwidrige Zustand der Sache durch den Eigentümer selbst oder Dritte oder durch höhere Gewalt oder ob er mit oder ohne Zutun des Eigentümers herbeigeführt ist oder ob der Eigentümer in der Lage war, den Schaden abzuwehren. Entscheidend ist allein die objektive Tatsache, dass eine Störung vorliegt. Denn die Zustandshaftung des § 18 OBG NW knüpft ausschließlich an das Innehaben des Eigentumes oder der tatsächlichen Gewalt an. Haftungsgrund ist nicht die Beziehung des Ordnungspflichtigen zur Entstehung der Gefahr, sondern zu ihrem Herd. . .

Die Zustandshaftung ist auch nicht aus Gründen der Billigkeit einzuschränken, weil der Störungs- oder Gefahrenzustand des Grundstücks in die „Risikosphäre der Allgemeinheit fallen“ und die Klägerin selbst sich in einer „Opfer-Position befindet“. Nach ganz überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung sind Ausnahmen von der Zustandshaftung allenfalls bei wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit (ruinöse Inanspruchnahme) in Betracht zu ziehen...“

Im Ergebnis wurde die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Ähnlich urteilte auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 29.01.2009 zu den Kosten für Sondierungsmaßnahmen im Emdener Hafen und beschränkte sich nicht nur auf die Kosten der Gefahrenabwehr d.h. Beseitigung der Gefahr, sondern ebenso auf die Kosten für die vorangegangene Gefahrenforschungsmassnahme.

Anhaltspunkt für die Unzumutbarkeit ist der Verkehrswert des Grundstücks nach der Sanierung, offen ist, ob bei dieser Vorteilsanrechnung nur der Gebäude- oder der Grundstückswert in Ansatz zu bringen ist (Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.02.2000) .

In Oranienburg wurde bislang kein Kostenbescheid gegen einen Grundstückseigentümer erlassen.

Da die Verwaltung jedoch grundsätzlich gemäß geltender rechtlicher Vorschriften zu handeln hat, müssten die jeweiligen Grundstückseigentümer wie dargestellt als Zustandsstörer in Anspruch genommen werden. Das heißt, sie hätten alle Kosten der Munitionssuche sowie der Beseitigung der Kampfmittel zu tragen, die Grenze wäre der Wert des Grundstücks.

Ein davon abweichendes Handeln bedarf der politischen Legitimation seitens der Stadtverordnetenversammlung, da damit auch eine hohe finanzielle Belastung der Stadt Oranienburg einhergeht.

Oranienburg ist bekanntermaßen erheblich gefährdet und belastet durch amerikanische Bomben aus dem 2. Weltkrieg., Obwohl diese Tatsache öffentlich kommuniziert und wahr

genommen wird, hat sich die Kreisstadt in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zu einer prosperierenden und an Einwohnern wachsenden Gemeinde entwickelt. Dies ist sicher auch dem Umstand zu verdanken, dass bisher insbesondere private Grundstückseigentümer nicht als Zustandsstörer in Anspruch genommen wurden. In einigen Fällen wurden sogar Schadensersatzleistungen gewährt bzw. wurden die Grundstücke nach erfolgreicher Beseitigung der Gefährdung wieder in einen ordentlichen Zustand versetzt.

Eine Inanspruchnahme der Grundstückseigentümer für die Kosten der Gefahrenforschung und Beseitigung würde den genannten positiven Trend in der Stadtentwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit ins Gegenteil verkehren. Für den Fall, dass auf eine Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer verzichtet wird, kann der Stadt jedoch vorgeworfen werden, auf mögliche Erträge/Einzahlungen zu verzichten, was wiederum negative Auswirkungen auf die Bewilligung von Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen haben könnte.

Insofern scheint ein teilweiser grundsätzlicher Rückgriff auf die Zustandsstörer für die Gefahrenforschung/-abwehr auf dem Grundstück der Mittelweg zu sein. So werden Kosten bis maximal 20 % des Grundstückswertes als vertretbar angesehen, die sowohl sofort nach der jeweiligen Maßnahme entrichtet als auch als Grundschuld in das Grundbuch eingetragen werden können. Es sollte kein Unterschied zwischen privater und gewerblicher Nutzung erfolgen.

Ein Rückgriff auch für Maßnahmen auf Nachbargrundstücken bzw. im Rahmen der Räumung des 100-Meter-Kreises bzw. Schadensregulierung wird damit meistens ausgeschlossen sei, da der Betrag über dem Prozentsatz liegen wird. Diese Kosten werden dann von der Solidaritätsgemeinschaft der Oranienburger getragen werden.

2.3. Bomben-Neutralisierungen

Wird im Rahmen der Öffnung einer Anomalie eine Bombe gefunden, so empfiehlt der KMBD in der Regel die Räumung eines mittelbar gefährdeten Bereiches im Radius von 100 Metern. Eine Neutralisierung wird in den meisten Fällen erst am Folgetag durchgeführt, da eine Vielzahl vorbereitender Maßnahmen umzusetzen sind.

Im Jahr 2013 konnten drei Blindgänger nicht entschärft, sondern mussten gesprengt werden:

Damals führte die gezielte Sprengung einer 250 kg Bombe, die ca. 8 m von einer Werkhalle auf einem Privatgrundstück an der Lehnitzstraße entfernt festgestellt wurde, zu massiven Schäden am Gebäude.

Auf einem städtischen Erholungsgrundstück „Am alten Hafen“ wurde in einer Tiefe von 4 m eine 500 kg Bombe mit chemischem Langzeitzünder freigelegt und gesprengt. Eine Laube in unmittelbarer Nähe wurde komplett zerstört und ein Wochenendhaus plus Nebengelass war nicht mehr bewohnbar.

Schließlich wurde zwischen 2 Mietshäusern am Lindenring in einer Tiefe von 4,5 m eine 250 kg Bombe mit chemischem Langzeitzünder gesprengt. Diese Maßnahme führte ebenfalls zu massiven Schäden an beiden Gebäuden.

Das Innenministerium prüfte diese Sprengschäden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Feuerwerkers, kam aber zu dem Ergebnis, dass dies in allen Fällen nicht gegeben war. Vielmehr wurde auf das OBG und die Tatsache verwiesen, dass hier der jeweilige Grundstückseigentümer auch Zustandsstörer in Sinne dieses Gesetzes war. Schäden im fünf- bzw. sechsstelligen Bereich mussten durch die Eigentümer selbst getragen werden.

Aufgrund dieser Erfahrungen, dass festgestellte Blindgänger nicht immer entschärft werden können, sondern gesprengt werden, stellen heute die in mittelbarer Nähe einer zu öffnenden Anomalie lebenden Personen andere, weiter gehende Fragen an die Stadt als vor den Sprengungen im Jahr 2013. Oft erkundigen sie sich, ob die Stadt Ersatzwohnungen zur Verfügung stellt, diese Kosten übernimmt, den Umzug bezahlt, die Kosten der Einlagerung von Möbeln oder die Unterbringung von Haustieren finanziert. Abhängig von der persönlichen Situation wird der Tag der Aussage zum Gegenstand nicht abgewartet und die Wohnung bzw. das Haus bereits vorher verlassen. Immer wieder werden auch Fragen gestellt zur Regulierung möglichen Sprengschäden.

Gemäß § 38 Absatz 2 OBG besteht kein Ersatzanspruch, wenn eine geschädigte Person auf andere Weise Ersatz erlangt hat oder durch die Maßnahme die Person oder das Vermögen des Geschädigten geschützt worden ist. Gleichwohl erfolgte in der Vergangenheit eine anteilige Kostenbeteiligung der Stadt wenn keine Versicherung für den Schaden eingetreten ist, ab dem Tag der „Räumung“ in Höhe von 30 €/Nacht/Person sowie die Übernahme der Kosten bei Pflegefällen jeweils nach Vorlage der Rechnung.

Am Tag der Neutralisierung ist der Sperrkreis bis zur festgesetzten Zeit zu räumen. Um dieses Ziel zu erreichen, informiert die Stadt über verschiedene Medien über den möglichen Zeitablauf: Die Bewohner des 100-Meter-Kreises werden persönlich und schriftlich informiert.

Die Tages- und Wochenzeitungen werden in Kenntnis gesetzt, die Homepage wird ständig aktualisiert, über Facebook berichtet und ein Servicetelefon für den Tag der Aussage zum Gegenstand und zur Bomben-Neutralisierung eingerichtet. Außerdem werden am Vorabend einer Entschärfung/Sprengung Lautsprecherdurchsagen im für den Folgetag festgesetzten Sperrkreis gefahren und die Verteilung von Handzetteln in diesem Bereich angezielt.

Die ambulanten Pflegedienste informiert die Stadt frühestmöglich über die Zeitschiene und den möglichen Sperrkreis, um eine Optimierung möglicher Transporte zu ermöglichen. Sollte sich jemand nicht aus eigenen Kräften aus dem Sperrkreis bewegen können, unterbreitet die Stadt Angebote zur Transportart und Unterkunft. Am Tag der Neutralisierung wird durch die Stadt eine zentrale Anlaufstelle bereit gehalten. Der Abschluss einer Maßnahme wird über Sirenen mitgeteilt, weiterhin erfolgt die Mitteilung auch per SMS an alle, die bei der Stadt ihre Telefonnummer hinterlegt haben.

Die Absicherung des Gebietes, die Räumung desselben und alle Maßnahmen, die damit im Zusammenhang stehen, kosten durchschnittlich 10.000 €/Maßnahme. Prof. Dr. Spyra ging in seinem Gutachten davon aus, dass sich noch 326 Großbomben im Oranienburger Boden befinden. Seit Vorlage dieses Dokumentes konnten bereits einige Blindgänger gefunden werden. Nach aktuellem Stand bleiben 297 Bomben zu beseitigen.

Die Stadt ist ständig bemüht, dieses Verfahren transparent zu gestalten und zu optimieren.

Schlussfolgerungen:

1. Für die Gefahrenerforschung auf privaten Grundstücken sind finanzielle Mittel einzuplanen und dafür die Rückstellung zu erhöhen.
2. Bei der Öffnung von Anomalien werden die Bewohner des mittelbar gefährdeten Bereiches im Radius von ca. 100 Metern finanziell unterstützt.
3. Für die Kosten der noch ausstehenden Räumungen von Sperrkreisen ist die Rückstellung zu erhöhen.

Stand der Abarbeitung aus Sicht der Grundstückseigentümerin

2.4. Kampfmittelsuche auf städtischen Flächen

In den folgenden Aufstellungen sind die noch im Verdacht der Kampfmittelbelastung stehenden städtischen Flächen zu sehen. Dabei werden die Abarbeitungsstände vom 14.06.2010, die auch Basis des Konzeptes Kampfmittelsuche war, denen vom 31.03.2015 gegenübergestellt.

Das Konzept Kampfmittelsuche/Straßenbauprogramm sah vor, bis Ende 2015 die Gefahrenlagen 10 und 9 nach dem „Spyra-Gutachten“ hinsichtlich des Kampfmittelverdacht abzuklären, in weiteren 5 Jahren die Gefahrenlage 8 sowie in der letzten Phase die Gefahrenlagen 7 – 5 und die zurückgestellten Nutzungsart Grün/Wald.

Der Straßenausbau sollte auf die in den BTU-Gutachten dargestellten Gefahrenlagen konzentriert werden. Zudem waren im Konzept Kriterien für eine nachvollziehbare und fortschreibbare Strategie und Reihenfolge der für den Ausbau vorgesehenen Straßenräume vorgesehen und die anstehenden Straßenräume in die Kategorien 1 – 4 eingeteilt worden. Dazu gab es eine detaillierte Einteilung in die Kategorien 1 – 4, die als Anlage beigefügt waren.

Städtische Gebäude und Freiflächen

Stufen	Gefahrenlage	2010 (m ²)	2010 %	2015 (m ²)	„Rest-Anteile“ 2015 (%)
3	5	18.598	100%	273	55
	6	198.369		123.212	
	7	8.758		520	
2	8	224.107	100 %	66.963	30
1	9	34.080	100%	11.856	16
	10	133.460		14.968	

Städtische Verkehrsflächen

Stufe	Gefahrenlage	2010 (m ²)	2010 (%)	2015 (m ²)	„Rest-Anteile“ (%)
3	5	35.322	100	35.929	109
	6	528.549		597.670	
	7	44.329		28.869	
2	8	590.460	100	492.091	83
1	9	147.098	100	87.321	46
	10	226.153		85.372	

Das genannte Ziel wurde nicht ganz erreicht, jedoch zeigt sich eine deutliche positive Entwicklung in allen Gefahrenlagen. Oftmals befinden sich die belasteten Flächen in mehreren Gefahrenlagen. Bei der Kampfmittelsuche wird dann die gesamte Fläche untersucht, was im Ergebnis dazu führt, dass auch eine Vielzahl von Flächen, die in niedrigeren Gefahrenlagen liegen zeitgleich frei gegeben werden.

Der aktuelle Bearbeitungsstand zum Straßenausbau ist der Anlage zu entnehmen. Bereits die Informationen zum Sachstand der Munitionssuche in den Mitteilungsvorlagen zeigten, dass nicht alle Straßen nach der Kampfmittelsuche grundhaft ausgebaut werden mussten und wurden.

Zum 01.03.2015 stellten sich die noch im Verdacht der Kampfmittelbelastung befindlichen städtischen Flächen wie folgt dar:

Nutzungsart	Gefahrenlage 5-10 (m ²)
Gebäude und Freiflächen	217.792
Verkehrsflächen	1.327.252
Grünflächen	104.625
Wald (Stand: 25.09.2014)	550.636
Gesamt	2.200.305

3.2. Analyse

Diese Entwicklung erklärt sich wie folgt:

- Grundstücke liegen in mehreren Gefahrenlagen.
- Straßen durchlaufen mehrere Gefahrenlagen, eine ausschließlich an Gefahrenlagen orientierte Abarbeitung ist zwar möglich, jedoch nicht zielführend,
- Einsatz neuer technischer Verfahren der Kampfmittelsuche
- Optimierung der Bohrlochverfüllung
- Bohrhindernisse im Erdreich führen zur Rückstellung eines Flurstückes
- Die Übernahme von Aufgaben, die vorher durch den KMBD wahrgenommen wurden, war mit Anlaufschwierigkeiten verbunden.
- U.v.m.

Schlussfolgerung:

1. Eine Fortführung des Straßenbauprogrammes im Rahmen des Konzeptes Kampfmittelsuche erfolgt nicht.
2. In Vorbereitung von Maßnahmen der Straßenunterhaltung ist es erforderlich, auch in diesen Fällen eine Absuche der Flächen nach Munition durchzuführen. Diese Tatsache macht es notwendig, eine Priorisierung und langfristige Planung der Straßenunterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen.

Aufgabe Grundwasserabsenkung

4.1. Sachstand

Bei den Anomalien Kuhwiese und am Lehnitzsee stellten sich immer wieder Fragen nach den Zuständigkeiten für Maßnahmen der Grundwasserabsenkung und die Realisierung der dazu erforderlichen Erlaubnis inklusive ihrer Auflagen.

Der KMBD bezog sich dabei immer auf die Kampfmittelverordnung und die Landeshaushaltssatzung. In der Erläuterung zum Ausgabebetitel „Beseitigung von Kampfmitteln“ heißt es: Veranschlagt sind Ausgaben für die Kampfmittelsuche und –beseitigung mit Ausnahme der Aufwendungen zu den Vorbereitungen und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fundortes.

In Anbetracht der besonderen Situation in Oranienburg und aufgrund der Tatsache, dass die Gefahr der Selbstdetonation von Bombenblindgänger, die noch zahlreich im Boden vermutet werden, unaufhörlich steigt, hatte der Bürgermeister dem Innenminister bereits Anfang 2014 angeboten, dass die Stadt die Maßnahmen der Munitionssuche in höherem Umfang übernimmt und in Gegenzug das Ministerium des Innern die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereit stellt.

Daraufhin teilte der Innenminister mit, dass insbesondere die Maßnahmen der Grundwasserhaltung aufwändig seien und Ressourcen beim KMBD binden, die anderweitig eingesetzt werden könnten. Somit wurde der Stadt die Möglichkeit gegeben, Leistungen der Grundwasserabsenkung und –haltung in Eigenregie durchzuführen und für drei Maßnahmen eine Zusage zur Kostenübernahme gegeben.

Es handelte sich um die Anomalie am Lehnitzsee, die „Doppel-Anomalie“ am Alten Hafen und eine Anomalie in der Weserstraße.

Zwischenzeitlich sind diese Pilotmaßnahmen geklärt und alle Leistungen der Grundwasserabsenkung einschließlich der ingenieurtechnischen Vorbereitung und technischen Begleitung werden durch die Stadt wahrgenommen.

Dazu zählt auch die Realisierung der Auflagen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis wie z.B:

- Erstellung eines Beweissicherungskonzeptes für Bauwerke im Absenkungsbereich
- Anfertigung von Schichtenverzeichnissen
- Entnahme und Auswertung von Boden- und Wasserproben
- Führung eines Wasserbuches
- Messung von Wasserständen
- Kontrolle und Pflege der Bäume im kritischen Absenktrichter.

Hinsichtlich der Finanzierung dieser Aufgaben wird auf die allgemeine Auffangzuständigkeit der Stadt als untere Ordnungsbehörde für alle Maßnahmen der Gefahrenabwehr hingewiesen.

Die Kosten der Grundwasserabsenkungen für die Pilotmaßnahmen beliefen sich durchschnittlich auf 162.810 € /Maßnahme.

4.2. Evaluierung der „Pilotmaßnahmen“

Nach Abschluss und in Auswertung dieser 3 Maßnahmen kann festgehalten werden, dass

1. Die die schriftliche Aufgabenstellung des KMBD künftig die Koordinaten der Anomalie, das Absenkziel unter Geländeoberkante sowie die Methodik der Öffnung enthalten und somit eine belastbare Datenbasis liefern muss. Ob der Einsatz unterschiedlichster Techniken eine verlässliche Aussage zum metallischen Gegenstand ermöglicht, wird momentan durch den KMBD geprüft. Eine Konkretisierung des Gefahrenverdachts könnte das Ziel sein und zu weniger Öffnungen führen.
2. die Kommunikation zwischen KMBD und Stadt bei klarer Definition der Zuständigkeiten zu optimieren und Schnittstellen zu definieren sind.
3. Entschärfungsmaßnahmen bzw. Sprengungen wie in der Vergangenheit praktiziert einer Vorbereitungszeit von mindesten 2 Tagen bedürfen.

Der Zentraldienst der Polizei (ZdPol), in dessen Zuständigkeit auch die Thematik Kampfmittel gehört, wird diese Einschätzung dem Ministerium des Innern und für Kommunales vor tragen und eine abschließende Zuständigkeitszeichnung vorbereiten.

Offen ist noch die weitere Finanzierung: Der ZdPol sieht eine weitere Finanzierung der Grundwasserabsenkung durch das Land nur dann als möglich an, wenn diese im Rahmen der bisher für die Kampfmittelsuche in Oranienburg veranschlagten Mittel erfolgt. Dies bedeutet, dass dann andere Maßnahmen nicht mehr finanziert werden bzw. in die Zukunft verschoben werden müssen.

Ggf. können die Mittel des seitens der Bundesregierung angekündigten Fonds für die Finanzierung der Aufgaben bei der Stadt zusätzlich eingesetzt werden.

4.3. Schaffung einer Projektgruppe

Der KMBD setzt für Oranienburg mehr Truppführer ein, in der Stadtverwaltung kümmern sich mittlerweile 7 Personen um die Sachbearbeitung. Der zeitliche und inhaltliche Umfang ist auch für Einzelmaßnahmen erheblich gestiegen. Die Anforderungen und Ansprüche von Grundstückseigentümern, Bürgern und Besuchern an die Informationen zur Kampfmittelsuche sind ebenfalls gewachsen.

Durch eine räumlich getrennte Unterbringung der Hauptprotagonisten Stadt und KMBD entstehen zusätzliche Wegezeiten.

Die komplexe Problemlage macht die Einbeziehung verschiedenster Behörden und anderer Fachleute erforderlich. Dies führt zu einer Verlängerung der Verfahren sowie auch zu einem erhöhten Anspruch an die Mitarbeiter/innen insbesondere hinsichtlich der Fachkenntnis.

Zur besseren Abarbeitung der Aufgaben sollte eine Projektgruppe gebildet werden, die behördenübergreifend und idealerweise auch räumlich zusammengeführt wird.

Erste Ideen wurden bereits vor Jahren an das Ministerium herangetragen, jedoch letztlich 2012 abgelehnt.

Schlussfolgerungen:

1. Die Kosten der Grundwasserabsenkungen sowie weitere Maßnahmen der Gefahrenerforschung und Maßnahmen zur Vorbereitung von Entschärfungen oder Sprengungen von Bomben sind durch die Stadt Oranienburg zu finanzieren und dafür die Rückstellung zu erhöhen.
2. Die Finanzierung des Landes ist weiterhin zu fordern.
3. Die Bildung einer gemeinsamen Projektgruppe KMBD – Stadt an einem Standort ist anzuzielen.

5. Finanzierung der Kampfmittelsuche in Oranienburg

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde eine Rückstellung in Höhe von 71.4 Mio. € für die Kampfmittelsuche auf städtischen Flächen gebildet und mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.

Gemäß § 48 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) sind Rückstellungen zu bilden für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

5.1. Entwicklung der Rückstellungen

In den Haushaltsjahren 2011 bis 2014 waren jährlich 2 Mio. € für Aufwendungen der Munitionssuche auf städtischen Flächen geplant. Dagegen wurde eine Entnahme aus den Rückstellungen in gleicher Höhe in den Erträgen veranschlagt.

Die tatsächliche Entnahme aus der Rückstellung (und damit die Aufwendungen für die Munitionssuche auf städtischen Flächen) stellt sich wie folgt dar:

122030.28310001 Rückstellung ungewisse Verpflichtungen aus Kampfmittelbelastung	Anfangssaldo 2011	Inanspruchnahme 2011	Endsaldo 2011
	71.400.000,00	-457.454,44	70.942.545,56
	Anfangssaldo 2012	Inanspruchnahme 2012	Endsaldo 2012
	70.942.545,56	-814.571,02	70.127.974,54
	Anfangssaldo 2013	Inanspruchnahme 2013	Endsaldo 2013
	70.127.974,54	-786.521,56	69.341.452,98
	Anfangssaldo 2014	Inanspruchnahme 2014	Endsaldo 2014
69.341.452,98	-436.596,67	68.904.856,31	

5.2. Analyse der Abweichungen zum Plan

Die geringere Inanspruchnahme der Rückstellungen wird in folgenden Gründen gesehen:

- Lange Bearbeitungszeiten beim KMBD und anderen Behörden
- Fehlende Standards bei der Eigenfinanzierung
- Komplexe Sachverhalte in der Örtlichkeit
- besonders umfangreiche Auflagen der Oberen Wasserbehörde für Maßnahmen der Grundwasserabsenkung

- Langwierige Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für die verschiedenen Leistungen
- Hoher Abstimmungsbedarf
- U.v.m.

Die Bomben-Sprengung am 21.11.2013 auf der städtischen Fläche Am alten Hafen 21 war die erste Maßnahme dieser Art auf einem städtischen Grundstück. Die dabei entstandenen Schäden an Gütern Dritter waren durch die Stadt als Grundstückseigentümerin und damit Zustandsstörerin nach dem OBG zu ersetzen.

Aufgrund der immer gefährlicher werdenden Altlast steigt die Wahrscheinlichkeit der Sprengungen allgemein und damit auch die auf städtischen Grundstücken. Trotz hochmoderner Technik und Anwendung erfahrener Feuerwerker sind Schäden nicht auszuschließen.

Somit steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Stadt als Grundstückseigentümerin auch zukünftig Schadensersatz für Schäden an Gebäuden u.a. zu leisten hat. Die dafür benötigten Mittel können jedoch nicht beziffert werden.

5.3. Finanzbedarf

Die Berechnung der Rückstellung erfolgte im Jahre 2011 nach bestem Wissen und Gewissen. Schon damals hätte jedoch bei richtiger Wertung der Sachlage berücksichtigt werden müssen, dass die Stadt bei der Absuche der eigenen Flächen nicht nur die Bohrlochsondierung und das Verfüllen der Bohrlöcher zu zahlen hat, sondern auch die Kosten der Herstellung der Arbeitsfreiheit und sonstige Arbeiten zur Wiederherstellung der Flächen tragen muss.

Weiterhin ist die Stadt in ihrer Eigenschaft als untere Ordnungsbehörde nicht nur für die Gefahrenforschung auf eigenen Grundstücken zuständig, sondern muss diese Aufgaben grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet erfüllen. Die damit verbundenen Aufwendungen wurden bei der Bildung der Rückstellung in der Eröffnungsbilanz nicht beachtet. Dieser Fehler ist zu korrigieren.

Gleiches gilt für Maßnahmen, die bei der Abklärung einer Anomalie entstehen. Hier sind insbesondere die Aufwendungen für die Grundwasserabsenkung bisher nicht bei den Rückstellungen geplant gewesen.

Davon in Abzug gebracht werden Erträge des Landes für die Kampfmittelsuche und insbesondere die Bergung von Kampfmitteln sowie die Erträge von Grundstückseigentümern im Rahmen der Inanspruchnahme.

Die in der Eröffnungsbilanz gebildete Rückstellung in Höhe von 71,4 Mio € ergab sich aus den Kosten der Kampfmittelsuche und Bohrlochverfüllung für eine Gesamtfläche von 3.680.580 m².

Im Grundkonzept wurde davon ausgegangen, dass 50 % der Landesmittel auf städtischen Flächen eingesetzt werden. Beim Einsatz des technischen Verfahrens Bohrlochsondierung liegt der Einzelpreis/Bohrloch bei 50 €.

Zusätzlich sind die Kosten der Bohrlochverfüllung zu finanzieren, da insbesondere in Straßen und Gebäuden die Verdichtung erforderlich ist und das Land lediglich die Verfüllung mit Bohrgut finanziert.

Eine Kompensierung erfolgt durch Freigaben ohne Kampfmittelsuche.

Nach aktuellem Stand sind noch 2.200.305 m² städtische Flächen und 5.240.000 m² privaten Flächen zu untersuchen.

Schlussfolgerung:

1. Die Rückstellung für Verpflichtungen im Rahmen der Kampfmittelsuche ist um finanzielle Mittel für folgende Maßnahmen zu erhöhen:
 - Schaffung der Arbeitsfreiheit auf städtischen und privaten Grundstücken
 - Bohrlochsondierung auf privaten Grundstücken
 - Räumung von Sperrkreisen
 - Planung und Realisierung von GrundwassermaßnahmenDabei sind Erträge aus der Inanspruchnahme der Grundstückseigentümer sowie die weitere finanzielle Beteiligung des Landes an den Maßnahmen der Kampfmittelsuche in Oranienburg zu beachten.
Die Rückstellung wird sich damit auf 146.7 Mio. € erhöhen. Die konkrete Summe wird im Jahresabschluss 2014 festgeschrieben.
2. Aus Erfahrung ist eine Aufsplittung auf die folgenden Jahre und Jahrzehnte nicht sinnvoll, vielmehr wird eine Konkretisierung im Rahmen der jährlichen Haushalts- und Finanzplanung – angepasst an die Sachlage – erfolgen.

6.Schlußwort

Oranienburg besitzt hinsichtlich der Kampfmittelbelastung und –gefährdung ein Alleinstellungsmerkmal nicht nur im Land Brandenburg. Gleichwohl wurde versucht, mit annähernd vergleichbar belasteten Städten im Bundesland Kontakt aufzunehmen. Bereits auf Arbeitsebene konnten Kontakte mit Potsdam geknüpft werden, Brandenburg a.d. Havel und Neuruppin folgen. Gemeinsam soll das Land auf die Gefährdung und Belastung hingewiesen und eine Optimierung der Arbeitsabläufe sowie der finanziellen Ausstattung dieser Städte angezielt werden.

Eine Unterstützung und Bevollmächtigung der Politik ist gewünscht und notwendig, um das Leben in Oranienburg sicherer zu gestalten und den negativen Standortfaktor zu minimieren. Dazu erfolgt eine jährliche Berichterstattung der Kampfmittelsuche.